

**25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020
„Erdaushubzwischenlager Dietenbach“**

Entscheidungsvorschläge
zu den bei der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen

Offenlage: 10.08.2020 - 25.09.2020

Übersicht der abgegebenen Stellungnahmen

Teil A: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

- A.1 Eisenbahn-Bundesamt
- A.2 Deutsche Telekom Technik GmbH
- A.3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- A.4 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
- A.5 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- A.7 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 als Koordinierungsstelle des RPs
- A.6 DB Energie GmbH
- A.8 Südwestrundfunk
- A.9 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
- A.10 Gemeinde Umkirch
- A.11 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger_innen, Vereine, Privatunternehmen)

- B.1 Vodafone
- B.2 Telefónica
- B.3 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- B.4 NABU Freiburg
- B.5 Ecotrinova
- B.6 Bürger_in 1
- B.7 Bürger_in 2

A Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beteiligt: 33
Rückmeldungen: 11
Keine Äußerung: 22

Einwendung/Stellungnahme

Entscheidungsvorschlag

A.1 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 11.08.2020)		
A.1.1	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn festgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	<p>Unweit des von Ihnen geplanten Vorhabens verläuft die zukünftige Trasse der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, PfA 8.2. Freiburg-Schallstadt. Ich weise Sie daher rein vorsorglich auf die nachfolgende gesetzliche Regelung in § 19 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) hin: „Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.“</p> <p>Wegen der daraus resultierenden Beschränkungen wenden Sie sich bitte an die Vorhabenträgerin des Projekts. Die Anschrift lautet: DB</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Netz AG Großprojekt Karlsruhe-Basel Projektmanagement/Technik (INGK) Schwarzwaldstraße 82 76137 Karlsruhe	
A.1.4	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen wurde beteiligt.
A.2 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.08.2020, Anlagen: Tabelle und Grafiken)		
A.2.1	Durch das Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke SY2595-SY0954. Geplante Neubauten in unmittelbarer Nähe der Richtfunktrasse dürfen nicht höher als 30 m gebaut werden da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.
A.2.2	In der Anlage "Freiburg_Dietenbach_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans „Dietenbach“, Plan-Nr. 6-175, beteiligt und hat mitgeteilt, dass sich keine Richtfunkverbindungen der Firma Ericsson im Plangebiet befinden.
A.3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 18.08.2020)		
A.3.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bauvorhaben.	Die Gesamtstellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Gegen die Neuaufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise der beiliegenden Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 28.03.2019 aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 28.03.2019 wurde bei der Planung des Erdaushubzwischenlagers und im Rahmen der Bauleitplanung vollumfänglich berücksichtigt.

<p>A.3.3 <u>Stellungnahme vom 28.03.2019:</u></p> <p>Im Geltungsbereich der Bauanfrage verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 437 Freiburg – Abzweig Appenweier. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beidseits der Trassenachse) zwischen den Masten 416-419.</p> <p>Die Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufs.</p> <p>Die Abstandermittlung des von Ihnen geplanten Erdaushubzwischenlagers anhand der von Ihnen mit Schreiben vom 22.03.2019 eingereichten Planunterlagen in Bezug auf die o.g. Bahnstromleitung ergab, dass der Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210 zu den Leiterseilen eingehalten wird, solange zwischen unseren Masten 416 und 417, 417 und 418 sowie zwischen 418 und 419 eine Höhe von 233 m über NN nicht überschritten wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.3.4 Im Geltungsbereich Ihrer Anfrage, im Schutzbereich unserer Bahnstromleitung in einer Breite von 40 m (je 20 m beidseits der Trassenachse), zwischen unseren Masten 416 und 417, 417 und 418 sowie zwischen 418 und 419 dürfen Personen und Gerätschaften (Bagger, Kran, LKW, Maschinen, Werkzeuge, Gerüste usw.) eine NN Höhe von 237 m nicht überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.3.5 Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 10 m um die Fundamentkanten dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.3.6 Vorhandene Band- und Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.7 Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Metern über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.	
A.3.8	Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller/Bauherren sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen – insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln – Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung eines Sicherheitsabstands gewährleistet ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.3.9	Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.
A.3.10	Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.3.11	Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.3.12	Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für „Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsleitungen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Wir bitten, sicherzustellen, dass die Merkblätter dem Bauherren, dem Bauunternehmer und dem Bauleiter ausgehändigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.
A.3.13	Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>A.3.14 Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 – werden eingehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.15 Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Metern über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.16 Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 24.08.2020)</p>	
<p>A.4.1 Das Plangebiet befindet sich ca. 3,0 km westlich des Bezugspunkts des Verkehrslandeplatzes außerhalb dessen beschränkten Bau- schutzbereichs, jedoch unterhalb der Platzrunde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2 Durch die Aufstellung des dargestellten Bebauungsplans werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht berührt. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, als zuständige Landesluftfahrtbehörde erhebt keine Einwendungen gegen die Planungen mit einer maximalen Höhe von 15 m über Grund.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.3 Zum Einsatz kommende Kräne sind aufgrund der Nähe zur Platzrunde gesondert zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.09.2020)</p>	
<p>A.5.1 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5.2 <u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</u> Das Plangebiet wurde seit der LGRB-Stellungnahme vom 18.04.2019 (LGRB-Az. 2511//19-02772) geringfügig verändert. Die grundlegenden ingenieurgeologischen Gegebenheiten bleiben jedoch unverändert. Daher sind die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>o. g. LGRB-Stellungnahme weiterhin gültig und sollten beachtet werden:</p>
<p>A.5.3 Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für den neuen Stadtteil wurde ein Bodengutachten für das gesamte Gebiet der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (einschließlich der Flächen des geplanten Erdaushubzwischenlagers) durch das Büro IB Roth & Partner erstellt. Das Büro IB Roth & Partner entwickelt auch die Planung für das Erdaushubzwischenlager. Die Ergebnisse des Bodengutachtens sind in die Planung eingeflossen.</p>
<p>A.5.4 Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich feinkörniger quartärer Lockergesteine (Auensand, Auenlehm, Älterer Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Hinweise beziehen sich auf den Fall, dass kein Bodengutachten vorliegt. Da eine bodenkundliche Begutachtung durch das Planungsbüro erfolgt ist (A.5.3), wird von einer Übernahme der Hinweise in den Bebauungsplan abgesehen.</p>
<p>A.5.5 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. Anmerkungen zu (A.5.3)</p>
<p>A.5.6 Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5.7 Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5.8 Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes in den fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten "WSG Umkirch TB Schorren", "WSG TB Spitzenwäldle" und dem noch festgesetzten Wasserschutzgebiet "WSG Umkirch TB 2" wird in den Unterlagen der Offenlage hingewiesen. Weitere, die oben angeführten sowie die hydrogeologischen Anmerkungen in der Stellungnahme des LGRB vom 18.04.2019 (Az.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	2511//19-2772) ergänzende Hinweise sind aus hydrogeologischer Sicht zu den Planungsvorhaben nicht vorzubringen.	
A.5.9	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.5.10	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.5.11	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 als Koordinierungsstelle des RPs (Schreiben vom 07.09.2020)		
A.6.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und nehmen wie folgt Stellung: Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes sowie des Hochwasser- und Immissionsschutzes entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden können, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Stellungnahme Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr Die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Das Gebiet grenzt unmittelbar an die B31 a, unsere Belange sind daher berührt. Bei der Aufschüttung des Geländes ist zu beachten, dass die Entwässerung der B31 a auch weiterhin gewährleistet ist, da diese im betroffenen Abschnitt breitflächig über die Böschung entwässert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.

<p>A.6.3 Die Erschließung des Erdaushubzwischenlagers über eine Behelfsabfahrt von der B31a stellt eine Sondernutzung gemäß § 8a FStrG dar. Gemäß § 53b Absatz 3 Nr. 1 StrG liegt die Zuständigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde. Wir bitten, im weiteren Verfahren informiert zu werden.</p> <p>Darüber hinaus bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>A.6.4 Stellungnahme Abt. 8 Forstdirektion als höhere Forstbehörde</p> <p>Durch die Planungen der Stadt Freiburg werden im Bereich der Hauptabfahrt durch den Neubau eines Rad- und Fußweges aktuell mit Wald bestockte Flächen überplant. Bei der rd. 0,2 ha großen Fläche handelt es sich jedoch in großen Teilen um Straßenböschungen (Flurstück 1417/5 und 1417/6). Für diese Flächen bedarf es keiner Waldumwandlung nach § 9 bzw. § 10 LWaldG. Bei den verbleibenden Flächen von rd. 200 m² auf dem Flurstück 1417/7 dagegen handelt es sich derzeit um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Sollen diese Flächen in der Plandarstellung in eine andere Nutzungsart überführt werden, ist nach § 10 Abs. 1 LWaldG für diese Flächen eine Umwandlungserklärung der höheren Forstbehörde zwingend erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Antrag auf eine (Wald)Umwandlungserklärung wurde am 03.08.2020 durch die Projektgruppe Dietenbach bei der über die Untere bei der Höheren Forstbehörde eingereicht. Von Seiten der höheren Forstbehörde wurde die Umwandlungserklärung am 09.10.2020 erteilt.</p>
<p>A.6.5 Im förmlichen Umwandlungsverfahren nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG prüft die höhere Forstbehörde, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandelungsge- nehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen. Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die höhere Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Erst wenn diese vorliegt, kann der Bebauungsplan rechtskräftig werden.</p> <p>Dementsprechend hat der Träger der Bauleitplanung zunächst einen Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde hierher einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Umwandlungserklärung siehe Punkt A.6.4</p>
<p>A.6.6 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind insbesondere folgende Prüfschritte erforderlich bzw. Nachweise zu führen:</p> <p><u>Bedarfsnachweis:</u> Grundsätzlich ist eine schlüssige Begründung der Notwendigkeit und des Bedarfs nach einer Wohnbauentwicklung Voraussetzung für die Genehmigung einer Waldumwandlung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bewertung: Der Bedarf an der Anlage eines neuen Rad- und Fußweges ist in den Unterlagen bereits ausreichend dargestellt und wird von der höheren Forstbehörde anerkannt.</p>	
A.6.7	<p><u>Alternativenprüfung:</u> Es ist ein Nachweis zu führen, dass es keine Alternativen außerhalb von Waldflächen für das Vorhaben gibt. Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum gelten nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) hierbei besonders hohe Prüfanforderungen.</p> <p>Bewertung: In den Unterlagen ist schlüssig dargelegt, dass es zu den geplanten Eingriffen keine zumutbaren Alternativen gibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.8	<p><u>Eingriffsminimierung:</u> Bei einem unvermeidbaren Eingriff in den Wald ist zudem darzustellen, dass der erforderliche Eingriff auf das absolute Notwendige beschränkt wird.</p> <p>Bewertung: Bei dem mit rd. 200 m² bereits sehr geringen Eingriff in den Wald ist eine weitere Minimierung nachweislich nicht möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.9	<p><u>Ausgleichskonzeption:</u> Die durch den Eingriff verursachten Funktionsverluste (Schutz- und Erholungsfunktion) des Waldes sind durch geeignete Maßnahmen vollständig auszugleichen. Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum und der besonderen Waldfunktionen nach WFK sind hierbei neben den Vorgaben des LWaldG auch die Vorgaben des LEP zu berücksichtigen (flächengleiche Ersatzaufforstungen).</p> <p>Bewertung: Im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist in Kapitel 4.5.3 eine forstrechtliche Eingriffs- Ausgleichbilanzierung dargestellt. Diese beinhaltet zum einen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Bereich der Zähringer Neumatten. Darüber hinaus sollen weitere Schutz- und gestaltungsmaßnahmen im Stadtwald umgesetzt werden. Diese Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind bei Antragstellung der Umwandlungserklärung noch zu benennen. Die durch die Waldumwandlung beeinträchtigten Waldfunktionen können dann vollumfänglich ausgeglichen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen wurden zwischen der Unteren und der Höheren Forstbehörde abgestimmt.</p>
A.6.10	<p>Fazit: Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen kann die erforderliche Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG bei entsprechender Antragstellung erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.11	<p>Von den übrigen Fachreferaten des Regierungspräsidiums wurden keine Stellungnahmen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freiburg vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 29.04.2019.</p>	<p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums aus der Stellungnahme vom 29.04.2019 wurden – soweit relevant – in der Planung berücksichtigt und werden daher an dieser Stelle nicht nochmals wiedergegeben.</p>
<p>A.6.12 Die vorliegende Planung überlagert mit der nördlichen Erschließung HQ-100 Überflutungsbereiche. Wir weisen nachdrücklich daraufhin, dass eine Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans nur erfolgen kann, sofern mit den Genehmigungsunterlagen auch die nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden kann. Ebenso ist für die Genehmigungsfähigkeit der Planung die Waldumwandlungserklärung erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 78 Abs. 1 und 2 WHG sind bei der vorliegenden Planung nicht einschlägig (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Punkt „1..4 Geltungsbereich und Hochwasser“). Die darüber hinaus erforderliche Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Wasserbehörde liegt bereits vor (erteilt mit Schreiben vom 05.08.2020).</p> <p>Zum Thema Umwandlungserklärung siehe Punkt A.6.4</p>	
<p>A.7 DB Energie GmbH (Schreiben vom 08.09.2020)</p>		
<p>A.7.1 Im Geltungsbereich der Bauanfrage verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 437 Freiburg – Abzw. Appenweier. Die Leitung verfügt über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110-kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich als vorläufige Stellungnahme zum Flächennutzungsplan. Für eine abschließende Stellungnahme benötigen wir noch Ihre detaillierte Realisierungsplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme der DB Energie GmbH erfolgte parallel zur Stellungnahme der DB Immobilien GmbH und enthielt im Vergleich zu letzterer leicht abweichende Angaben. Nach telefonischer Rückfrage bei der DB Energie am 05.10.2020, welche der beiden Stellungnahmen für die Bauleitplanung relevant sei, erfolge per Mail am 05.10.2020 die Rückmeldung durch die DB Energie (Energieversorgung Süd, Betriebsbereich Südwest, Fachbereich Bahnstromleitung), dass die Stellungnahme der DB Immobilien zu berücksichtigen ist. Die über die Einleitung hinausgehenden Ausführungen aus der Stellungnahme der DB Energie werden daher hier nicht wiedergegeben.</p>	
<p>A.8 Südwestrundfunk (Schreiben vom 16.09.2020)</p>		
<p>A.8.1 Der SWR ist seit 2014 in die Planungen zum neuen Stadtteil Dietenbach eingebunden. Wir betreiben nördlich angrenzend an das geplante Erdaushubzwischenlager den Standort Lehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.8.2 Eine Richtfunkstrecke überquert das Gelände des Zwischenlagers in Richtung Schönberg. Strecke: 07° E 47' 42.5" / 48° N 00' 52.3" ↔ 07° E 48' 18.1" / 47° N 57' 18.5" (WGS84) Da der Richtfunkstrahl plus Fresnelzone auf dem ersten Kilometer lediglich 25 – 60 m übergrund verläuft, ist die Strecke von entsprechend hohen mobilen Aufbereitungsanlagen, Kränen, usw. frei zu halten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>	
<p>A.8.3 Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, die Richtfunkstrecke in die Planunterlagen aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2040 wird die Stadt Freiburg entscheiden inwieweit Richtfunkstrecken im FNP dargestellt werden oder ob darauf verzichtet wird, da sich die Anzahl dieser Strecken schnell ändert und um den FNP nicht zu überfrachten.</p>	

		Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird die angeführte Richtfunkstrecke nachrichtlich bzw. als Hinweis in die Planurkunde des Bebauungsplans übernommen.
A.9 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 22.09.2020)		
A.9.1	Unsere grundsätzlich begrüßenden Anmerkungen vom 15.04.2019 (Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) gelten auch weiterhin. Wir bedanken uns dafür, dass die Stadt in ihrer Planung die bestehende Energieinfrastruktur wie angeregt mitberücksichtigt hat, sodass eine Beeinträchtigung wohl ausgeschlossen werden kann	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Gemeinde Umkirch (Schreiben vom 23.09.2020)		
A.10.1	Zum Bebauungsplanverfahren „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“, Plan-Nr. 6-174 und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ hat die Gemeinde Umkirch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 26.04.2019 nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle nochmals verweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 26.04.2019 sind vollumfänglich auch in der aktuellen Stellungnahme enthalten (Punkte A.10.2 bis A.10.7)
A.10.2	Auf einer Fläche von ca. 140.000 m ² soll Erdaushub der Belastungs- bzw. Einbauklasse Z 1.1 nach der VwV Bodenaushub Baden-Württemberg in Mieten bis max. 15 m Höhe zwischengelagert werden. Insgesamt wird mit ca. 333.000 m ³ gerechnet. Die Mieten werden außerhalb des Überschwemmungsbereichs des Dietenbachs geplant. Im Rahmen des Scoping-Termins am 04.04.2019 wurde von Herrn Prof. Engel angesprochen, dass die Stadt Freiburg auch Z 1.2-Material zwischenlagern und ggf. einbauen will.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ursprünglich geplante Lagerung von Z1.2-Material auf einer Fläche von rund 20.000 m ² im Norden des Plangebiets wurde bereits deutlich vor der Offenlage des Bebauungsplans verworfen. Es wird also nur Material bis zur Klasse Z1.1 gelagert werden.
A.10.3	<u>1. Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiete</u> a. Das Zwischenlager befindet sich im Grundwasserzustrom zur Schutzzone III des ausgewiesenen WSG Umkirch TB 2. Eine Zwischenlagerung von Bodenmaterial der Belastungsklasse bis Z 1.1 wird daher im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser kritisch gesehen. Sollte die Zwischenlagerung in diesem Bereich und ggf. auch der spätere Einbau von Aushubmaterial der Belastungsklasse Z 1.1 tatsächlich zulässig sein, ist zur Sicherstellung, dass tatsächlich nur Bodenmaterial Z 1.1 angeliefert wird, der Nachweis über Deklarationsanalysen vor der Anlieferung des Bodenmaterials und damit verbundener Freigabe der Anlieferung erforderlich. Die Kontrolle der Probenahmeprotokolle und Deklarationsanalysen sollte durch einen unabhängigen Gutachter er-	Wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt. Dort wird folgendes aufgeführt: „Die Lagerung von Bodenmaterial der Belastungsklasse Z1.1 ist rechtlich im gesamten Erdaushubzwischenlager möglich. Wie in der Stellungnahme angeregt, erfolgt vor Anlieferung des Materials ein Nachweis über Deklarationsanalysen und eine damit verbundene Freigabe der Anlieferung. Das Kontrollsystem zur Sicherstellung der angegebenen Bodenqualitäten ist im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (erstellt von Büro IB Roth) umfangreich beschrieben. Eine Lagerung von Bodenmaterial mit einer Belastungsklasse größer als Z1.1 ist nicht mehr vorgesehen.“

<p>folgen. Untersuchungen sind obligatorisch, auch bei Erdaushub ohne konkrete Hinweise auf Schadstoffbelastungen.</p> <p>Eine Zwischenlagerung von Bodenmaterial der Belastungsklasse größer Z 1.1 lehnt die Gemeinde Umkirch ab. Sollte dennoch (weil rechtlich zulässig) Bodenmaterial größer Z 1.1 in diesem Bereich zwischengelagert werden, muss in jedem Fall eine Versiegelung des betroffenen Teils des Zwischenlagers mit geregelter Regenwasserabführung erfolgen.</p>	
<p>A.10.4 b. Das Zwischenlager liegt außerdem fast vollständig im fachtechnisch abgegrenzten Bereich des WSG Umkirch TB Schorren; aus diesem Tiefbrunnen bezieht die Gemeinde Umkirch zwischenzeitlich ihr gesamtes Trinkwasser. Eine Verunreinigung dieses Grundwasserleiters hätte für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Umkirch katastrophale Folgen. In diesem WSG liegt auch das gesamte geplante Baugebiet Dietenbach. Die Schutzgebietsverordnung ist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Arbeit und mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Freiburg abgestimmt; es ist Schutzzone III vorgesehen. Es ist daher in diesem Bereich nur ein Zwischenlager bis Z 0* möglich. Eine Zwischenlagerung von Aushubmaterial mit einer Belastung von Z 1.1 und größer ist dort nicht zulässig und wird abgelehnt; gleiches gilt für den späteren Einbau im Baugebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt. Dort wird folgendes aufgeführt:</p> <p>„Eine Lagerung von Bodenmaterial mit einer Belastungsklasse größer als Z1.1 ist nicht mehr vorgesehen. Die <u>rechtlichen Grundlagen für eine Zulässigkeit der Einlagerung von Bodenmaterial bis Z1.1 im Bereich eines WSG, Schutzzone III</u>, wurden durch das Planungsbüro des Erdaushubzwischenlagers umfassend geprüft und mit dem der Unteren Wasserbehörde, der Gewerbeaufsicht und der Unteren Wasserbehörde beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg abgestimmt. Sie werden im Folgenden ausführlich dargestellt :</p> <p><u>Ausgangslage:</u> Das Lager Dietenbach soll zur Lagerung von „unbelastetem Bodenmaterial“ bis zur „Einbauklasse Z1.1 nach der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ Baden-Württemberg (kurz „VwV Boden“) eingerichtet und betrieben werden. Dabei soll gemäß Antrag das Lager selbst länger als 1 Jahr bestehen und ist damit nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) Ziffer 8.14.2.2 (Verfahren G) zu genehmigen. Gleichzeitig handelt es sich bei der Anlage des Erdaushubzwischenlagers nach der Deponieverordnung Baden-Württemberg (DepV) § 2 Ziffer 22/23 um ein Langzeitlager mit einer jeweiligen Lagerzeit über 3 Jahre. Hier gelten gemäß § 23 DepV die Anforderungen des Anhang 1 der DepV (insbesondere auch an die geologische Barriere). Das zur Einlagerung vorgesehene Bodenmaterial hält die Grenzwerte der VwV Boden für die Einbauklasse Z1.1 ein und gilt gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als nicht „allgemein wassergefährdend“, als Inertmaterial und als „unbelastet“.</p> <p><u>Einordnung als „unbelastet“ bzw. „nicht verunreinigt“:</u> die Grundlagen der Einordnung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die AwSV: „nicht allgemein wassergefährdend“ • die VwV Boden: Z0 und Z0*-Material ist uneingeschränkt als unbelastet einzustufen. Z1.1-Material kann nach VwV Boden ebenfalls uneingeschränkt in technischen Bauwerken ohne weitere Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden. Die Eluatwerte der Einbaukonfiguration für Z1.1-Material sind identisch zu den Z0*-Werten. Somit ergibt sich hinsichtlich der Schadstoffmobilisierung und

eines potentiellen Austrags in das Grundwasser bezüglich der Umweltauswirkungen kein Unterschied. Einzig hinsichtlich der Feststoffwerte bestehen Unterschiede zwischen den beiden Materialkategorien. Grund hierfür ist, dass Z0*-Material für bodenähnliche Anwendungen geeignet und dort Bodenfunktion erfüllen muss. Diese Forderung besteht für das beantragte Material weder innerhalb der Lagerfläche noch beim späteren Einbau in der Verwertungsfläche des neuen Stadtteils.

Die in der Verwaltungspraxis teilweise restriktive Anwendung der Definition von „unbelastet“ mit der Qualitätsgrenze Z0 / Z0* steht zur oben dargelegten Auslegung nicht im Widerspruch. Vielmehr handelt es sich bei der Praxis der restriktiven Beschränkung der sog. DK-05-Deponien (Handlungshilfe Neue Deponieverordnung) um einen einfachen und offensichtlichen Bewertungsmaßstab für sog. „nicht verunreinigten“ Boden. Eine Definition von „verunreinigt“ findet sich in der Handlungshilfe wie auch in weiteren Regelwerken nicht.

Nach obigen Ausführungen, unter Hinzuziehung der DepV (maßgebende Schadstoffbeurteilung in Anhang 3 nach Elution) und im Fall des Erdaushubzwischenlagers nicht zu stellenden Anforderungen an die Bodenfunktion ist das Bodenmaterial der Belastung Z1.1 im vorliegenden Fall als unbelastet bzw. nicht verunreinigt einzustufen. In diesem Zusammenhang ist auch die Definition der DepV für den Einsatz von Verwertungsmaterial auf Deponien der Klasse DK 0, welche keinerlei Anforderungen an das Basisabdichtungssystem erfüllen, hinzu zu ziehen: hier dürfen Belastungen eingesetzt werden, welche einer Verwertung außerhalb des Deponiekörpers entsprechen, also nach VwV Boden und damit Einbaukonfiguration Z1.1.

Anforderungen nach Deponieverordnung: Die DepV lässt unter § 3 Abs. 4 Reduzierungen hinsichtlich der Basisausbildung zu, wenn die Deponie (bzw. hier das Erdaushubzwischenlager) keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt. Diese Bedingungen sind hier eindeutig durch die schlüssige Einordnung als „unbelasteter“ Boden, der Einbaukonfiguration Z1.1 nach VwV und als „nicht allgemein wassergefährdend“ nach AwSV sowie der potentiellen Elutionsbelastung (identisch zu Z0*) erfüllt. Damit kann analog der DepV bezüglich des Einsatzes von Deponieersatzbaustoffen als auch der Einbaukonfiguration für Z1.1-Material nach VwV Boden ohne Gefahr für das Grundwasser auf eine geologische Barriere im Bereich des Zwischenlagers verzichtet werden. Würde dieser Einordnung nicht entsprochen werden, würde in Verbindung mit der vorgesehenen und zulässigen Verwertung des Bodenmaterials nach VwV Boden im Baugebiet eine nicht nachvollziehbare Beurteilungsdifferenz vorliegen.

Schlussfolgerung / Fazit: Eine Lagerung von Z1.1-Bodenmaterial im Wasserschutzgebiet stellt keine Gefährdung für das Grundwasser dar. Es erfolgt eine Anlieferungskontrolle der angelieferten Böden, durch wel-

	<p>che die Einhaltung des Zuordnungswertes Z1.1 überwacht wird.“</p>
<p>A.10.5 <u>2. Hochwasserrückhaltung/Hochwasserschutz</u></p> <p>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Böschungen ca. 1:2 ausgebildet werden sollen. Von der Stadt Freiburg ist der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass die Mieten gegen Rutschungen abgesichert gebaut werden (in gemischtkörnigem, geschichtet eingebautem Material können Trennflächen entstehen, die Rutschungen begünstigen). Gegen erosiven Abtrag und Ausschwemmung in den Dietenbach muss am Rande des Geländes zum Dietenbach hin ein Wall ausgebildet werden, dessen Vorfeld als Sedimentfalle dient und von Zeit zu Zeit ausgeräumt werden muss.</p> <p>Außerdem ist sicherzustellen, dass es durch ausgeschwemmtes und in den Dietenbach gelangtes Material nicht zu Auflandungen, z. B. in der Senke am Hardackerweg, und dadurch zu einem Rückstau kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.10.6 <u>3. Verkehr</u></p> <p>Das Zwischenlager soll nicht befestigt, sondern nach Oberbodenabtrag nur verdichtet werden. Zum reibungslosen Ablauf des LKW-Verkehrs wird daher folgendes angeregt:</p> <p>a. Die Geschwindigkeit der LKW im Zwischenlager wird nicht nur auf 20 km/h begrenzt, sondern auf Schrittgeschwindigkeit oder 5 km/h, da ansonsten je nach Windrichtung auch mit Staubablagerungen in Umkirch zu rechnen ist</p> <p>b. Die Fahrstraßen sollten befestigt bzw. asphaltiert werden und nach Verschmutzung, aber mindestens arbeitswöchentlich, nass mit einer Kehrmaschine von Dreck und Staub befreit werden.</p> <p>c. Die Ausfahrt sollte nur über eine Reifenwaschanlage möglich sein. Ansonsten ist mit Verschmutzungen der Fahrbahn im Umkreis von 1 km des Zwischenlagers zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.10.7</p> <p>Schließlich sollte ein solches Projekt eine aus der Bundesbodenschutzgesetzgebung abgeleitete sog. „bodenkundliche Baubegleitung“ erhalten. Dafür ist eine Kartierung, Bewertung und Klassifizierung der Böden erforderlich ähnlich wie es mit der Fauna und Flora schon geschehen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung ist nicht Regelungsgegenstand der 25. Änderung des FNP.</p> <p>Die Beauftragung eines/einer Sachverständigen für bodenkundliche Baubegleitung wird durch die Erdaushubzwischenlager Dietenbach GmbH erfolgen. Darüber hinaus wird das Thema bodenkundliche Baubegleitung als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen (unter „C. Hinweise“, Punkt „o. Bodenkundliche Baubegleitung“).</p>

<p>A.10.8 Auch in der aktuell vorliegenden Fassung des Bebauungsplans fehlt der Gemeinde Umkirch eine eindeutige Aussage, dass kein Material größer Z 1.1 angenommen soll. Es gibt nur einen Vermerk unter F Grundwasserschutz, dass das Material bis Z 1.1 offen gelagert werden darf. Dies lässt aber darauf schließen, dass auch Material größer Z 1.1 gelagert werden soll. Wir bitten hier um Konkretisierung und eine eindeutige Aussage, welches Material angenommen werden darf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt. Dort wird folgendes aufgeführt:</p> <p>„Die Zulässigkeit der Einlagerung von Erdmaterial bis maximal zur Belastungsklasse Z1.1 ist Regelungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Erdaushubzwischenlager. Die Einlagerung von Material größer als Z1.1 ist definitiv ausgeschlossen. Es besteht diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans“</p>
<p>A.10.9 Die Standorte der Sieb- und Brecheranlagen befinden sich im WSG Schorren. Da die Anlagen, obwohl mobil, doch immer einige Zeit an den Standorten verbleiben und mit Betriebsstoffen gearbeitet wird, sollten die Anlagen in ausreichender Entfernung außerhalb des WSG platziert werden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Flächen unter den Anlagen ausreichend befestigt und wasserundurchlässig hergestellt werden. Das Niederschlagswasser unter den Anlagen muss gesammelt und über einen Ölabscheider abgegeben werden. Dies ist vor allem dann besonders relevant, wenn die Anlagen nicht außerhalb des Wasserschutzgebiets platziert werden können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Betriebsstoffe über das Niederschlagswasser versickert werden und so in das Trinkwasser gelangen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Probleme regt die Gemeinde Umkirch an, nur einen festen Standort für Sieb- und Brecheranlagen vorzusehen und diesen entsprechend auszubauen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt. Dort wird folgendes aufgeführt:</p> <p>„Aus betriebstechnischen Gründen ist es nicht möglich, die Standorte der Sieb- und Brecheranlage außerhalb des WSG Schorren zu platzieren oder an nur einem festen Ort vorzusehen. Die Aufstellflächen werden jeweils nach den Vorschriften (z.B. „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag“) hergestellt und betrieben. Hierzu gehört insbesondere, dass die Anlagen jeweils auf ein Schutzpolster von 1,0 m aufgestellt und betrieben werden. Dieses Schutzpolster dient als Kontrolle und Auffangschicht von eventuell, trotz Durchführung aller sonstigen Schutzmaßnahmen, auftretenden Leckagen. Sollten Tropfverluste aufgetreten sein, wird das Material der Schutzschicht fachgerecht entsorgt.“</p>
<p>A.10.10 Die Sieb- und Brecheranlagen, Betriebsgebäude, Kraftstofflager, Stellplätze usw. müssen so platziert werden, dass sie erhöht liegen und nicht mit dem zur Versickerung anstehenden Niederschlagswasser in Kontakt kommen und dieses verunreinigen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.. (A. 10.9)</p>
<p>A.10.11 Durch das Abschieben des Oberbodens fehlt eine wichtige erste Filterschicht. Dies ist unbedingt zu berücksichtigen und muss Einfluss auf alle Festsetzungen bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers, aber auch der Betriebsabläufe und zulässigen Nebenanlagen sowie deren Platzierung haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.10.12 Die Gemeinde Umkirch begrüßt ausdrücklich, dass zumindest ein Teil der Fahrwege straßenbautechnisch befestigt und diese generell zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Fahrbahndämmen höher gelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

A.11 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Schreiben vom 24.09.2020)	
<p>A.11.1 Fachbereich 410 – Baurecht und Denkmalschutz Sowohl für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans als auch für den Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ ist aus baurechtlicher Sicht keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass alle ggf. berührten Kreisgemeinden ebenfalls am Verfahren beteiligt wurden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich Baurecht und Denkmalschutz bestehen Betroffenheiten lediglich in der Stadt Freiburg i. Br..</p>
<p>A.11.2 Fachbereich 420 – Naturschutz Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Plangebiet befindet sich im Westen Freiburgs zwischen den Stadtteilen Rieselfeld und Lehen. Flächen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen (Entfernung zur Kreisgrenze ca. 1,5 km). Der Ausgleich soll teilweise durch eine Abbuchung einer Ökokontomaßnahme im Landkreis (Badenweiler-Lipburg) erfolgen. Den Maßnahmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt, der Verkauf ist im Kompensationsverzeichnis dokumentiert. Sobald die Ökopunkte für das Vorhaben verwendet werden, ist dies im Kompensationsverzeichnis zu dokumentieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.3 Weitere Auswirkungen der Planung auf Biotopflächen oder Schutzgebiete des Landkreises sind nicht zu erwarten. Die Zufahrt zum Baugebiet soll über die stark befahrene B31a erfolgen, sodass auch die Auswirkungen der Zunahme von Lastverkehr im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aus naturschutzfachlicher Sicht nur sehr geringe Auswirkungen haben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.4 Die Prüfung des vorliegenden Umweltberichts von faktorgruen und damit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes obliegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.5 Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald bestehen gegen den Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A.11.6 Fachbereich 430/440 – Umweltrecht/Wasser, Boden, Altlasten Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Wasserversorgung/Grundwasserschutz Das Vorhaben befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet (Nr. 315.209) der Gemeinde Umkirch des Tiefbrunnens Schorren. Entsprechend ist das Grundwasser vor jeglicher Verunreinigung zu schützen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Grundwasserschutz wurde im Rahmen der Planung Rechnung getragen. Die Lagerung von Bodenmaterial im Erdaushubzwischenlager ist nur bis zur Belastungsklasse Z1.1 erlaubt. (Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit der Einlagerung bis Z.1.1 unter Punkt A.12.9 verwiesen.) Zahlreiche Hinweise zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen wurden in das Kapitel „C Hinweise“ der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen (unter Punkt „f. Grundwasserschutz“).</p>
<p>A.11.7 Fachbereich 450 – Gewerbeaufsicht Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Plangebiet befindet sich im Westen Freiburgs zwischen den Stadtteilen Rieselfeld und Lehen. Belange der Gewerbeaufsicht des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind von der Planung nicht unmittelbar berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.8 Fachbereich 580 – Landwirtschaft Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Plangebiet über 14,2 ha befindet sich auf Freiburger Gemarkungen, somit sind Landwirtschaftsflächen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald nicht direkt betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.9 1. Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief aufgenommen und für den parallelen Bebauungsplan als verbindliche Vorgaben festgesetzt werden: Die Erschließung der an das Plangebiet und die Zufahrtswege angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss während und nach Bauausführung gewährleistet bleiben. Insbesondere die bestehenden Wirtschaftswege wie z.B. FlstNr. 1541 und 1527 Gemarkung Lehen und FlstNr. 12250 und 12204 Gemarkung Freiburg müssen für den landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr uneingeschränkt nutzbar sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>A.11.10 Die Bewirtschafter der Kompensations- und CEF-Fläche/Vertragsnehmer ist vom Maßnahmenträger auf die Vorgaben unter Nr. 3.4 hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11.11 2. Lt Umweltbericht sind die folgenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen (Flächen 1 – 5 auf Freiburger Gemarkungen, Fläche 6 im Dienstbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 1 und 2: Flst. 8715 Gemarkung Freiburg entlang der Mundenhofer Straße </p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>auf dem dortigen Gelände, keine landwirtschaftliche Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none">• Fläche 3: Teile der Flst. 1429 bis 1435 (Gemarkung Lehen „Hardacker“: Lage der Maßnahme mitten im Acker- bzw. Grünlandbereich ohne Rücksicht auf bestehende Flurstücksgrenzen bzw. unrentable Restflächen zwischen Maßnahme und Erschließungsweg Flst. 1443. Nach Umsetzung verbleiben Wiesenflächen, die von drei Seiten von Wald umgeben sind, was dort die Gefahr einer Verbrachung bzw. Sukzession erhöht.• Fläche 4: Flst. 1417 Gemarkung Lehen „Hardacker“ – im Waldbereich, landwirtschaftliche Belange nicht betroffen• Fläche 5: Flst. 6267 und 6269 (Kleinstflächen) Gemarkung Freiburg „Zähringer Neumatte“: an künftigen Wald angrenzende Ersatzaufforstung, von uns als zuständiger Landwirtschaftsbehörde am 20.08.2020 genehmigt.• Fläche 6: Flst. 841 bis 845 Badenweiler Gemarkung Lipburg, Ökokontomaßnahme wurde 2018 beantragt, unser Fachbereich Landwirtschaft hat dieser Planung nachträglich zugestimmt.	
<p>A.11.12 3. Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung der Maßnahmeneinrichtung und Pflege: Grundsätzlich sollte bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen das Ziel sein, die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können. dabei ist im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelförderung zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• auf Kompensationsflächen grundsätzlich keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) beantragt werden dürfen• für den Anspruch auf die so genannten „Direktzahlungen“ (Basis- und Greeningprämie) die Verfügungsgewalt über die Fläche gegeben sein muss, z.B. über einen Pachtvertrag. Diese Variante eignet sich z.B. gut für extensiv genutzte Wiesen. Bei der Vertragsgestaltung bitten wir zu berücksichtigen, dass der Aufwuchs einer extensiv bewirtschafteten Wiese in der Regel nur einen geringen bis mittleren Futterwert aufweist und auch die „entgangene“ Förderung (z.B. FAKT-Mähwiesenförderung derzeit 280,00 €/ha) einzukalkulieren.• bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrags (i.d.R. Kalkulation über Maschinenringsätze oder nach Angebot auf Ausschreibung) z.B. für die Maßnahmenerstellung und für die Dauer der Herstellungspflege (z.B. eines Streuobstbestands) die Flächen nicht direktzahlungsberechtigt sind.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger_innen, Vereine, Privatunternehmen)

Einwendung/Stellungnahme

Entscheidungsvorschlag

B.1 Vodafone (Schreiben vom 11.08.2020, Anlagen: Tabelle und Grafiken)	
<p>B.1.1 Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 05/08/2020 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Lehen darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius. In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten, den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme von Vodafone basiert offensichtlich nach wie vor auf der falschen Annahme, dass die Stadt Freiburg Windkraftanlagen („Mast und Rotor“) realisieren möchte.</p> <p>Die von Vodafone zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Grund ihres technischen Charakters schwer zu interpretieren. Zwei Mails (09.10.2020 und 16.10.2020) mit Rückfragen zur Höhe des Richtfunkstrahls an die von Vodafone genannte Ansprechperson blieben unbeantwortet. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer angenommenen Höhe des Richtfunkstrahls von 50 m über Grund im Bereich des Zwischenlagers keine Störungen der Richtfunkverbindungen durch die geplanten Erdaufschüttungen (Mieten) auftreten können, da die Mieten keine über eine gewöhnliche Bebauung hinausgehende Höhe aufweisen.</p>
B.2 Telefónica (Schreiben vom 15.09.2020, Anlagen: Tabelle und Grafik)	
<p>B.2.1 Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none">- durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch- bei den Richtfunkverbindungen 529552439_529552440 sind noch keine Höhenangaben vorhanden, da sie in Planung sind	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.2.2 Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 – 60 m (ein-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>

	<p>schließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>
<p>B.2.3 Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2040 wird die Stadt Freiburg entscheiden inwieweit Richtfunkstrecken im FNP dargestellt werden oder ob darauf verzichtet wird, da sich die Anzahl dieser Strecken schnell ändert und um den FNP nicht zu überfrachten.</p>
<p>B.3 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) (Schreiben vom 25.09.2020)</p>	
<p>B.3.1 Als Träger öffentliche Belange und wegen der besonders starken Betroffenheit der Landwirtschaft möchten wir als örtlicher Berufsverband der Landwirtschaft zu den Planungsunterlagen des Bebauungsplanes für den „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>In der Bekanntmachung und Veröffentlichung fehlt eine klare Adressierung und Benennung des Ansprechpartners für die Einsendung und Rückfragen zur Stellungnahme und Auslegung der Unterlagen. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse sollten künftig für eine transparente und zielgenaue Kommunikation genannt werden, siehe Bauvorhaben und öffentliche Bekanntmachungen anderer Projektvorhaben. Im Sinne der Digitalisierung, papierlosen und umweltschonenderen Arbeitsweise regen wir zudem an, Einwendungen auch in digitaler Form abgeben zu können. Ein klarer Hinweis auf diese Möglichkeit fehlt ebenso in der Bekanntmachung/Veröffentlichung/Homepage. Auch hier verweisen wir auf andere Bauvorhaben, die dies vorbildlich umsetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.3.2 In seinen Grundsätzen formuliert der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) u.a., dass der Boden als nicht vermehrbare Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen sowie wegen seiner besonderen Funktionen im Naturhaushalt eines besonderen Schutzes bedarf. Das Ziel der Bodenschutzpolitik des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik ist daher neben der Vermeidung stofflicher Belastung und mechanischer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bodenveränderung auch der sparsame und schonende Umgang mit Böden. Entsprechend wichtig ist ihr herausragender Schutz.</p> <p>Die Böden weisen eine überwiegend mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Dieser Boden verfügt über eine sehr hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Funktion und das Potential CO₂ zu speichern und damit auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wurde selbst im SUP nicht erwähnt.</p> <p>Die Stadt Freiburg hat mit dem Vorhaben der weiteren Flächenversiegelung durch den neuen Stadtteil, neben der stetigen Ausweisung von kleineren Wohnbau- und Gewerbegebieten, sich gegen den Schutz des Bodens ausgesprochen.</p>	<p>Die Belange des Bodenschutzes wurden im Umweltprüfung zur 25. Änderung des FNP 2020 auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ermittelt und bewertet (vgl. Anlage 3 zur Drucksache G-20/004). Die Betrachtung und Bewertung des Potentials und der Funktion der Böden als CO₂-Speicher gehört nicht zu diesen Vorgaben.</p> <p>Die Stadt Freiburg hat sich nicht gegen den Schutz des Bodens ausgesprochen. Die Stadt Freiburg hat in einem umfassenden Abwägungsprozess in diesem speziellen Fall die Erforderlichkeit eines Erdaushubzwischenlagers sowie die Schaffung von preiswertem Wohnraum vor dem Hintergrund einer nachgewiesenen Wohnungsknappheit höher bewertet, als die ebenfalls sehr wichtigen Belange der Landwirtschaft.</p>
<p>B.3.3 Das Schutzgut Boden ist vom Neubau des Stadtteils Dietenbach aufgrund überwiegend natürlicher Flächen unter landwirtschaftlicher Nutzung überproportional stark betroffen. Infolge der Bauausführung des neuen Stadtteils und der damit einhergehenden notwendigen Aufschüttung von Bodenmaterial ist von einem massiven Eingriff in den gewachsenen Boden und somit von großen Massenbewegungen auszugehen. Dadurch werden die landwirtschaftlichen Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial bereits vor Beginn des Stadtteilbaus in Anspruch genommen. Es ist darauf zu achten, dass keinerlei belastetes Bodenmaterial verarbeitet wird, solange angrenzend landwirtschaftliche Produktion stattfindet, ebenso bei Bodenkörper die relevant für Grundwasserneubildung sind, Gewässerverläufe oder Naturschutzgebiete sich in der Nähe befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld wird durch den ebenfalls geplanten Gewässerausbau des Dietenbachs stark reduziert. Lediglich die im Norden angrenzenden Flächen im Bereich des SWR-Funkmastes verbleiben – vorerst – in landwirtschaftlicher Nutzung. Auf Grund der überwiegenden Lage des Zwischenlagers im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet (WSG) Umkirch, Teilbereich Schorren wurde die Frage der Lagerfähigkeit von Böden umfassend geprüft. Im Erdaushubzwischenlager wird daher nur Bodenmaterial bis zur Belastungsklasse Z.1.1 gelagert. Auf Grund der Einlagerungs-Zulässigkeit dieses Materials innerhalb des Schutzgebiets IIIb des (fachtechnisch abgegrenzten) WSG sind auch Beeinträchtigungen der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzung oder Naturschutzgebiete auszuschließen. Die Überprüfung von Bodenmaterial bei Anlieferung ist nicht Regelungsgegenstand der 25. Änderung des FNP 2020. Entsprechende Vorgaben sind Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Erdaushubzwischenlager.</p>
<p>B.3.4 Über das gesamte Projekt hinweg, neben der Erdaushublagerung, Aufschüttung von Boden und eigentlichen baulichen Maßnahmen für den neuen Stadtteil erachten wir eine bodenkundliche und umweltfachliche Baubegleitung ebenso wichtig, wie eine Begleitung der landwirtschaftlichen Belange.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Durchführung einer Umweltbaubegleitung ist nicht Regelungsgegenstand der 25. Änderung des FNP 2020 und wird im parallel laufenden Bebauungsverfahren behandelt.</p>
<p>B.3.5 Bezüglich des Massentransports von Bodenmaterial sind Mensch und Umwelt schonende Verfahren anzuwenden. Besonderes Augenmerk ist auf die Problematik Abgase, Feinstaub, Bodenverdichtung und Verkehrsbehinderung zu richten. Alternativen zum Lkw sind auszuloten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mangels Kanal- und Gleisanschluss muss das Erdmaterial mit dem LKW angeliefert werden.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Lage des Erdaushubzwischenlagers bereits der Reduzierung von Abgasen, Feinstaub und der Vermeidung von Verkehrsbehinderungen dient, da durch die größtmög-</p>

	<p>liche Nähe des Lagers zum Baugebiet möglichst kurze Transportwege vor Ort sicher gestellt werden können. Mit der Lage an und der Zufahrt von der B 31a ist das Lager zudem optimal an den überörtlichen Verkehr angebunden, ohne das Wohngebiete belastet werden müssen.</p>
<p>B.3.6 Staubemissionen während der Bauphase sind auch im Ackerland und Grünland zu vermeiden, denn sie verschmutzen die Feldfrucht und beeinträchtigen das Ernteergebnis. Bei trockener Witterung ist eine Straßenbefeuchtung zur Staubbinding unabdingbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>B.3.7 Sollten durch den Transport und durch die Aufschüttung oder das Sieben des Materials Kulturschäden oder Schäden in Bewässerung oder ähnliches entstehen, so sind diese sofort mit den betroffenen Bewirtschaftern gemeinsam zu dokumentieren, um dies für die finanzielle Entschädigung festhalten zu können. Die Errichtung und Einleitung von Schutzmaßnahmen hat jedoch Vorrang und sollte rechtzeitig geprüft und umgesetzt werden, bspw. Benetzung der Baustraßen mit Wasser oder Errichtung „einfacher“ StaubSchutzwände gegen übermäßige Staubbilastung, Aufbau von Provisorien zur Beregnung, Bereithalten von Tankwagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
<p>B.3.8 Uns ist bekannt, dass die Stadt sowohl mit den Eigentümern als auch Bewirtschaftern der Flächen in Kontakt steht. Zuletzt wurde jedoch an uns herangetragen, dass immer noch konkrete Vereinbarungen für finanzielle Entschädigungen fehlen. Die Klärung und Abwicklung der Entschädigung ist vor Inanspruchnahme der Flächen zu regeln. In zahlreichen Vorgesprächen wurden mögliche Ansätze diskutiert, ebenso wie auf zwingend zu beachtenden Rahmenbedingungen (bspw. Kulturart, CC-Anforderungen durch Gemeinsamer Antrag, evtl. Rückzahlungsforderungen durch die nicht mehr gewährleistete Bewirtschaftung etc.) hingewiesen wurde. Zur Klarstellung möchten wir hier vermerken, dass diese Verhandlungen abgeschlossen sein müssen, und vor allem die Bewirtschafter einbezogen werden sollen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt führt mit den betroffenen Landwirten bereits seit längerem Gespräche über Ersatzflächenbereitstellungen und Entschädigungszahlungen. Unter anderem wegen einer laufenden Normenkontrollklage gegen die Maßnahme Dietenbach konnten die Verhandlungen noch nicht mit allen Landwirten abgeschlossen werden. Ziel ist es, mit den Landwirten, die bereits im Jahr 2021 ihre Flächen nicht mehr bewirtschaften können, eine grundsätzliche Einigung über Ersatzflächen und/oder Entschädigungszahlungen bis Ende 2020 zu erzielen, insbesondere mit den Landwirten, die auch Eigentumsflächen besitzen und für diese grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatzflächen im Eigentum (Flächentausch) haben. Es gibt allerdings viele unterschiedliche Betroffenheiten, nicht nur in Bezug auf Besitzstatus (Eigentum/Pacht), sondern auch in Bezug auf Umfang des Flächenverlustes und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Hierdurch ergeben sich gewisse Abläufe für die zu führenden Einzelgespräche und ein Bedarf an individuellen Lösungsansätzen.</p> <p>Sofern bei der Vergabe von Ersatzflächen die Bewirtschaftung nicht nahtlos anschließt, wird die Stadt den entstehenden Ausfall entschädigen. Der Berechnungsmodus für Entschädigungszahlungen wird in einer Arbeitsgruppe zwischen der Stadt, dem BLHV und Vertretern der Landwirte erarbeitet.</p>

<p>B.3.9</p> <p>Leider zeigt die Erfahrung aus anderen Groß-Infrastruktur-Projekten, dass es zwar offizielle Ansprechpartner gibt, diese oftmals nicht vor Ort im Baustellengeschehen involviert sind. Aufgrund der massiven Betroffenheit in der Landwirtschaft und der sehr unterschiedlichen Auswirkungen (evtl. Wege- und Flurschäden, Kulturschäden, Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen etc.) zusätzlich zu der langen Bauzeit, erachten wir eine neutrale landwirtschaftliche Baubegleitung als wichtige Befriedungsinstitution zur sofortigen Lösung von Konflikten für hilfreich. In Person könnte diese ebenso neben den Boden- und umweltfachlichen Aufgaben und Auflagen, die landwirtschaftlichen Belange mitberücksichtigen. Sie muss vor allem schnell und einfach erreichbar sein und ebenso mit landwirtschaftlichem Sachverstand und örtlicher Entscheidungskompetenz ausgestattet sein, um bei allen Eingriffen und insbesondere unvorhergesehenen Schäden durch die Baumaßnahmen und beauftragten (Sub-)Unternehmen, auf die ein Durchgriff möglich sein muss, schnell und wirksam reagieren zu können. Diese Person wäre u.a. zuständig für die Dokumentation an Kulturschäden, wie oben beschrieben, zuständig. Einen regelmäßigeren Bericht an die AG Dietenbach sorgt für eine Kommunikation mit Stadt und Landwirtschaft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Freiburg befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit den Landwirten, so dass die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Baubegleitung nicht als notwendig erachtet wird. Ggfs. könnte sie zu einem späteren Zeitpunkt durch den Anlagenbetreiber erfolgen. Als rein freiwillige Leistung ist das Thema landwirtschaftliche Baubegleitung nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung.</p>
<p>B.4 NABU Freiburg (Schreiben vom 25.09.2020)</p>	
<p>B.4.1</p> <p>Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ Plan-Nr. 6- 174 und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ einzureichen. Die Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Freiburg e.V. und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg.</p> <p>Wir sehen die städtebaulichen Planungen zum neuen Stadtteil „Dietenbach“ weiterhin kritisch, jedoch werden wir den weiteren Planungsprozess in Bezug auf die Belange von Umwelt und Naturschutz konstruktiv begleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.4.2</p> <p>Im Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (02.07.2020) von Faktorgrün halten wir die Belange des Naturschutzes für ausreichend abgedeckt und beschrieben. Diese müssen unseres Erachtens unbedingt bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden. Zu einigen Punkten und Maßnahmen möchten wir aber explizit Stellung nehmen: Wir weisen darauf hin, dass die Bestandserfassung und Bewertung im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes „Erdaushubzwischenlager</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den Daten von Ornitho.de wurden am 21.06.2020 zwei Neuntöter in der Nähe der geplanten Abfahrt des Erdaushubzwischenlagers gesehen. Das Geschlecht oder das Alter der beiden Individuen ist nicht angegeben, als Status ist „Nahrung suchend“ vermerkt. Es handelt sich damit anders als in der Stellungnahme dargestellt nicht um einen Brutnachweis. Insgesamt weist die Meldung einen geringen Detaillierungsgrad auf. Gemeldet wurde der Fund vom Unterzeichner der Stellungnahme des NABU.</p>

<p>Dietenbach“ überarbeitet werden muss und etwaige Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden sollten, da auch 2020 Bruthabitate des Neuntötters im Umfeld des Vorhabengebiets von diesem als solche genutzt wurden. Der Neuntötter wurde 2015 schon im Bereich des Auwald-Brachen-Komplexes, angrenzend an die geplanten Ausfahrt vom Erdaushubzwischenlager zur Straße zum Tiergehege, mit Brutnachweisen festgestellt, dieses Bruthabitat wurde auch 2020 für diese Art nachgewiesen. Unter anderem wurden Nachweise der Art am 21.06.2020 gemeldet. Diese Nachweise können auf der ornithologischen Meldeplattform Ornitho.de abgerufen werden. Dies bedeutet für die Art, neben den Nachweisen im Süden des Dietenbachgeländes im Umfeld der dortigen Sportanlagen auch der Nachweis im Nordwesten im Bereich des Auwald-Brachen-Komplexes, angrenzend an die geplante Ausfahrt des Erdaushubzwischenlagers an der Straße zum Tiergehege.</p>	<p>2019 wurde im gesamten Gebiet der SEM Dietenbach die Avifauna nach den gängigen Standardmethoden nach Südbeck et. al 2005 erfasst. Dabei konnten zwei Brutnachweise des Neuntötters in Bereichen außerhalb des geplanten Erdaushubzwischenlagers erbracht werden. Der im avifaunistischen Gutachten von 2015 erbrachte Brutnachweis des Neuntötters im betroffenen Bereich der geplanten Abfahrt des Erdaushubzwischenlagers wurde hingegen nicht bestätigt. Die avifaunistische Datenbasis für den Bebauungsplan Erdaushubzwischenlager wird vor dem Hintergrund der 2019 erfolgten systematischen Erfassung der Avifauna als ausreichend erachtet. Ornitho.de-Daten, insbesondere mit dem o.g. geringen Detaillierungsgrad, sind nicht vergleichbar mit der in 2019 erfolgten systematischen avifaunistischen Erfassung, können aber Hinweise über das Vorkommen von Vogelarten liefern und werden in der Regel von Kartieren auch genutzt, um ein Überblick zu dem Gebiet zu erhalten. Die gemeldeten Daten vom 21.06.2020 deuten nicht auf einen Brutnachweis hin. Sollte es sich bei den am 21.06.2020 gesehenen Neuntöttern dennoch um ein brütendes Pärchen gehandelt haben, stünden für dieses auf den im Gewinn Hardacker geplanten Flächen für die vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Goldammer sowohl inhaltlich als auch flächenmäßig ein adäquates Ersatzhabitat zur Verfügung. Aufgrund der auf den Flächen geplanten hohen Strauchartenvielfalt und den vorgesehenen Arten (ein- und zweigriffliger) Weiß- und Kreuzdorn, Schlehe und Hundsrose ist ein guter Anteil dornenreicher Sträucher gegeben, die der Neuntötter bevorzugt. Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes im Hinblick auf den Neuntötter wäre somit nicht zu erwarten, selbst wenn es sich bei dem am 21.06.2020 gesehenen zwei Neuntöttern um ein brütendes Pärchen gehandelt hätte.</p> <p>Ergänzende Bestandserfassungen und -bewertungen sind vor diesem Hintergrund somit ebenso wie zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>
<p>B.4.3 Wir weisen auch darauf hin, dass einige wertgebende Arten in den dargestellten Kartierungsgebieten zum „Bebauungsplan Dietenbach“ im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen im Hinblick auf die notwendigen faunistischen Erfassungen nach Südbeck et al. 2015 für den Bebauungsplan Erdaushubzwischenlager wurde im Scopingtermin am 02.04.2019 unter Beteiligung der unteren und höheren Naturschutzbehörde festgelegt. Als Anfang 2020 eine Erweiterung des Bebauungsplanumfangs aufgrund der Aufnahme von Teilen der Straße zum Tiergehege erfolgte, fand eine erneute Bewertung der zu betrachtenden Tierarten auf der Grundlage der bereits vorhandenen Untersuchungsergebnisse unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde statt und der Untersuchungsrahmen wurde entsprechend erweitert. Sämtliche Tierarten, für die die durchgeführten Erhebungen eine Relevanz für den Bebauungsplan Erdaushubzwischenlager ergeben haben, fanden Eingang in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und wurden dort behandelt. Im Verlauf des</p>

	<p>anschließenden weiteren Verfahrens ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass weitere, über den im Scoping sowie in der danach erfolgten Anpassung festgelegten faunistischen Untersuchungsrahmen hinausgehende Tierarten zu berücksichtigen wären.</p>
<p>B.4.4 Ein möglicher Zielkonflikt innerhalb der geplanten Maßnahmen im Bereich Schildkrötenkopf / Hardacker zum Hochwasserrückhalt, um ein Defizit an Rückhaltevolumen auszugleichen, sowie gleichzeitig einer Vielzahl von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) betreffend dem Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ muss berücksichtigt und sollte vermieden werden. Ebenso sehen wir eine steigende Zahl an Erholungsuchenden und einen erhöhten Druck auf das NSG Rieselfeld, auf das Fronholz und im Schildkrötenkopf /Hardacker zukommen. Es müssen auch hier wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Besucher, z. B. durch Besucherlenkung durchgeführt werden, um die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Haselmaus, Zauneidechse, Grauschnäpper, Star und Goldammer langfristig erfolgreich durchführen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Bereich Hardacker werden so geplant und umgesetzt, dass sich keine Konflikte hinsichtlich der Ziele der jeweiligen Maßnahmen ergeben.</p> <p>Die Maßnahme ist durch einen temporären Reptilienschutzzaun umzäunt worden. Bisher geht der Fachgutachter nicht davon aus, dass ein dauerhafter Reptilienschutzzaun erforderlich ist. Im Rahmen eines Monitorings wird die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen überprüft. In der weiteren Planung für die CEF-Maßnahmen im Bereich Hardacker (und für Maßnahmen in anderen Bereichen) wird dann ein angepasster Schutz für die Maßnahmen vorgesehen. Parallel zur Erstellung des ersten Bebauungsplans für die tatsächliche Wohnbebauung des neuen Stadtteils Dietenbach wird ein Erholungs- und Besucherlenkungskonzept Dietenbachumfeld erarbeitet. Aufgabe dieses Konzeptes ist es, Planungshinweise zu geben, wie eine Freizeitnutzung durch die Bewohner im Umfeld des neuen Stadtteils möglich ist, ohne dass die Schutzziele der umliegenden Schutzgebiete davon beeinträchtigt werden (u.a. ist es vorgesehen, die Freizeitnutzung in andere, weniger sensible Bereiche zu lenken und für die Schutzbereiche entsprechende Hinweisschilder aufzustellen).</p>
<p>B.4.5 Im Bereich des Mundenhofs ist vorgesehen, zwei Ausgleichsflächen für die Zauneidechse anzulegen. In die Flächen werden Habitatslemente wie Steinriegel, Totholzhaufen und Sandlinsen eingebaut, die umgebenden Flächen werden als dichte bzw. lückige Grünlandbereiche entwickelt, die zur Deckung und Nahrungsaufnahmen dienen. Die Ausgleichsflächen für die Zauneidechse müssen auch im Rahmen der Besucherlenkung gesehen werden, da derartig angelegte Flächen auch anziehend auf Besucher wirken können. Des Weiteren ist für die Ausgleichsflächen der Zauneidechse entlang der Mundenhofer Straße Sorge zu tragen, dass es zu keinen verkehrsbedingten Mortalitäten kommt. Eine Absicherung der straßenseitigen Bereiche, z. B. durch einen Zaun kann für den langfristigen Erfolg dieser Maßnahme sicher als nützlich angesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Planung und bei der dauerhaften Pflege der Maßnahmen für Zauneidechsen im Bereich des Mundenhofs wird darauf geachtet, dass es zu keinen Störungen durch Besucher kommt. Dazu werden Hinweisschilder aufgestellt, eine klare Wegeführung festgelegt und die Kennzeichnung von nicht betretbaren Bereichen durchgeführt. Durch die Maßnahmen im Bereich des Mundenhofs soll auch das Verständnis für den Artenschutz gefördert werden. Deshalb ist die Erlebbarkeit der Maßnahme vorgesehen, soweit dadurch die Ziele der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Maßnahme ist durch einen temporären Reptilienschutzzaun umzäunt worden. Bisher geht der Fachgutachter nicht davon aus, dass ein dauerhafter Reptilienschutzzaun erforderlich ist. Durch die Umsiedlung der Tiere von ihrem ursprünglichen Habitat neben der B31a auf die neu hergerichtete CEF-Maßnahmenfläche am Mundenhof wird von keiner Erhöhung des Mortalitätsrisikos ausgegangen. Die Verkehrsbelastung auf der Mundenhofer Straße ist hier</p>

	<p>nicht besonders hoch. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Bereiche zum Sonnen für die Zauneidechsen angelegt worden, sodass dieses Bedürfnis innerhalb der Maßnahmenfläche gestillt werden kann. Im Rahmen eines Monitorings wird diese fachgutachterliche Einschätzung noch mal überprüft und dann entsprechend entschieden, ob ein dauerhafter Reptilienschutzzaun erforderlich ist.</p>
<p>B.4.6 Die Planung führt zu einem Verlust von über 12 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie in deutlich geringerem Umfang von Nutzgärten, Gehölzstrukturen und Waldflächen. Aufgrund der langen vorgesehenen Bestandszeit des Erdaushubzwischenlagers ist, auch unter Anbetracht der im Anschluss vorgesehenen Bebauung, von einem dauerhaften Verlust auszugehen, der auch nicht vermieden oder minimiert werden kann. In Folge der Planung ergeben sich erhebliche Eingriffe in den Boden, die eine starke Einschränkung der Funktionserfüllung bis hin zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen. Die Kompensation erfolgt teilweise mittels der Maßnahmen in den Ausgleichsbereichen des Bebauungsplans und teilweise mittels einer gemarkungsextern gelegenen Ökokontomaßnahme. Hier sehen wir auch noch Möglichkeiten gemarkungsinterner Maßnahmen des Ausgleichs von Verlust an Boden und schlagen dazu die Entsiegelung der Freiburger Waldseestraße vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans "Umgestaltung von Kronenstraße, Werthmannstraße, Rotteck- und Friedrichring mit Stadtbahn und Ausgleichsflächen im Mösllepark", (Plan-Nr. 1-52) wurde eine Teilentsiegelung der Waldseestraße durchgeführt (vgl. DS G-12/087 und DS G-17/083). Eine vollständige Entsiegelung der Waldseestraße wird von der Verwaltung geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>B.4.7 Bei den Bautätigkeiten zum neuen Stadtteil, die großflächig im Dietenbachgelände sowie über einen langen Zeitraum hinweg stattfinden, sind erhebliche kumulierende Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Emissionen anzunehmen. Möglicherweise kumulierende Vorhaben sind das direkt benachbarte Vorhaben zum Gewässerausbau des Dietenbachs, die Verlegung von Hochspannungsleitungen und der Erdgashochdruckleitung aus dem Dietenbachgelände, die Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach, die letztlich auch die Fläche des Erdaushubzwischenlagers umfassen soll, die Verlegung des SWR-Funkmastes aus dem Dietenbachgelände, die Vergrößerung vom Mundenhof und ZMF sowie der Ausbau der B31a. Die DB Neubaustrecke, das 3 und 4 Gleis mit seinen Baustraßen und Zufahrten wird auch als direkt benachbartes kumulierendes Vorhaben ab dem Zeitraum 2026 mit einbezogen werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier als Einwendung vorgebrachte Formulierung stammt aus dem Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan. Dort sind zum jetzigen Zeitpunkt ersichtliche Kumulationseffekte, ebenso wie im Umweltbericht (Drucksache G-20/004 Anlage 3)) zur 25. Änderung des FNP 2020 betrachtet worden.</p>
<p>B.4.8 Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist dabei</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.	
B.4.9	Die Überwachung muss in drei thematische und/oder zeitliche Abschnitte unterteilt werden. Es handelt sich dabei erstens um die Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen während der Einrichtung des Erdaushubzwischenlagers bis zum Beginn der Betriebslaufzeit, zweitens um die Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen während der Betriebslaufzeit (im vorliegenden Fall aufgrund des dauerhaften Baustellencharakters des Erdaushubzwischenlagers notwendig) sowie drittens um die Überwachung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.
B.4.10	Wir weisen auch deutlich auf die Rodungsbeschränkungen für betroffene Arten außerhalb der Haselmauslebensräume hin. Bäume und sonstige Gehölze im Vorhabengebiet dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich für Bäume dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober. Im Winter dürfen Bäume mit einem BHD größer als 30 cm nur gefällt werden, wenn diese unmittelbar zuvor durch einen Fledermausexperten kontrolliert wurden und kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden konnte. Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf aufgrund des Vorkommens von Gebäudebrütern ebenfalls nicht in der Zeit zwischen 1. März und zum 30. September erfolgen. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Tagesquartieren diverser Fledermausarten erweitert sich dieser Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B.4.11	Die Überwachung während der Einrichtung des Erdaushubzwischenlagers zielt insbesondere darauf ab, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen bei den für die Einrichtung notwendigen Boden- und Rodungsarbeiten zu vermeiden. Außerdem muss sie sicherstellen, dass mögliche künftige Beeinträchtigungen während des Betriebs bereits durch eine geeignete Herstellung bestimmter Anlagen von vornherein vermieden werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B.4.12	Eine weitere Aufgabe der Überwachung stellt die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Erfolgskontrolle (Monitoring) dar. Die Überprüfung des Maßnahmen Erfolgs und der Wirksamkeit wird empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmen Erfolg entgegenstehende Entwicklun-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>gen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Sollte die Funktionsfähigkeit einer CEF Maßnahme im Rahmen der Abnahme durch die UNB oder des Monitorings nicht festgestellt werden können, müssen zusätzliche Aufwertungen auf der Fläche oder auf weiteren Flächen im Umgriff der SEM erfolgen.</p>
<p>B.4.13 Soweit nicht bei unserer Stellungnahme schon ausgeführt und mit unserer Satzung vereinbar und sachlich richtig, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur SUP Dietenbach sowie die Rüge nach § 215 BauGB an die Stadt Freiburg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen in der Verfahrensrüge beziehen sich auf den Satzungsbeschluss zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Der bloße Verweis hierauf ist keine hinreichend substantiierte Einwendung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die geltend gemachten Tatsachengrundlagen werden im Übrigen in der Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigt. Zu den einzelnen Inhalten s. Punkt B.5.4 bis B.5.20.</p> <p>Ferner bezog sich die in der Rüge ausgeführte Kritik insbesondere auf den angeblich nicht bestehenden Wohnraumbedarf sowie eine vermeintliche Verkennerung planerischer Alternativen für die Entwicklung eines neuen Stadtteils. diese Ausführungen sind für die Planung des Erdaushubzwischenlagers nicht relevant.</p>
<p>B.5 Ecotrinova (Schreiben vom 25.09.2020)</p>	
<p>B.5.1 wir nehmen wie folgt Stellung: Wir machen uns vollinhaltlich die Stellungnahmen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Freiburg e.V. vom 21.9.2020 und die des Landesnaturschutzverbandes Baden Württemberg (LNV) e.V. zu eigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme NABU Freiburg: siehe Ausführungen unter B.4</p> <p>Zum Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV): es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>B.5.2 Wir ergänzen: Soweit nicht bei unserer Stellungnahme s.o. schon ausgeführt und mit unserer Satzung vereinbar, machen wir uns auch die Stellungnahmen des BUND, des NABU, des LNV, des VCD, der BI pro Landwirtschaft und von uns selber zur SUP Dietenbach zu eigen sowie unsere Rüge (vom August 2019) nach § 215 BauGB an die Stadt Freiburg zum Neubaustadtteil Dietenbach.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beantwortung der aufgeführten älteren Stellungnahmen ist bereits erfolgt. Auf die entsprechenden Beantwortungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2 zur Drucksache G-18/114, Einwendertabelle zur SUP, abrufbar im Verwaltungsinformationssystem der Stadt Freiburg).</p> <p>Die Einwendungen in der Verfahrensrüge beziehen sich auf den Satzungsbeschluss zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Der bloße Verweis hierauf ist keine hinreichend substantiierte Einwendung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die geltend gemachten Tatsachengrundlagen werden im Übrigen in der Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigt. Zu den einzelnen Inhalten s. Punkt B. 5.4 bis B. 5.21.</p> <p>Ferner bezog sich die in der Rüge ausgeführte Kritik insbesondere auf den angeblich nicht bestehenden Wohnraumbedarf sowie eine vermeintliche Verkennerung planerischer Alternativen für die Entwicklung eines neuen Stadtteils. diese Ausführungen sind für die Planung des Erdaushubzwischenlagers nicht relevant.</p>

<p>B.5.3 Wir erinnern daran, dass die Satzung für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach von Betroffenen beklagt wird und dass der Bürgerentscheid vom Febr. 2019 kein Muss für den Neubaustadtteil vorgibt, sondern ein Soll, von dem unter schwerwiegenden Umständen (u.a. hoher Fehlbedarf bei der Finanzierung, Pandemie, viel zu teure Grundstücke, fehlender Bedarf an Geschosswohnungsbau spätestens ab 2026), die u.E. bereits vorliegen, Abstand genommen werden darf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.5.4 <u>Rüge nach § 215 BauGB vom 10.12.2019:</u> 1. Kein erhöhter Bedarf Die von der Stadt Freiburg der Ermittlung des Wohnbedarfs zugrunde gelegte Prognose im Hinblick auf die Einwohnerentwicklung ist fehlerhaft; sie berücksichtigt nicht alle verfügbaren Faktoren und suggeriert in der Folge einen kontinuierlichen Einwohnerzuwachs, den es so tatsächlich nicht gibt. Hierzu ist insbesondere anzumerken, dass eine neue Bevölkerungsprognose für 2023/2024 von einem stark verringerten Bevölkerungswachstum in 2024 – nur noch um 373 Personen aus Geburtenüberschuss und Wanderungsbewegungen statt früher meist um die 1.500 bis 2.000 Personen – ausgeht. Frühestens ab diesem Zeitpunkt würden jedoch die ersten Wohnungen des neu geplanten Stadtteils bei optimistischen Annahmen fertiggestellt sein (erst bis 2030 sollte nach der DS G-15/024, Anlage 1 rund die Hälfte der geplanten Wohnungen bezugsfertig sein), sodass die weit überwiegende Mehrheit der mittlerweile geplanten ca. 6.000 Wohneinheiten quasi „zu spät“ kämen und den bis dahin prognostizierten Bedarf nicht (mehr) auffangen könnten.</p> <p>Ungeachtet dessen fehlt es auch an einer nachvollziehbaren Ermittlung bzw. Darstellung, auf welche Weise der pauschal prognostizierte Bedarf an Wohnstätten durch die noch vorhandenen Baulandreserven – Baulücken, Nachverdichtungspotentiale, Baugebiete in der Entwicklung – in Zukunft gedeckt werden kann, zumal etwa die Hälfte der Flächen im Entwicklungsgebiet im Eigentum der Stadt bzw. des Landes stehen bzw. standen.</p> <p>Im Übrigen ist hervorzuheben, dass die Stadt eine Nachfragesituation durch die Entwicklungsmaßnahme nicht überhaupt erst schaffen darf; die durch die Schaffung der Nachfragesituation entstehende Sogwirkung darf damit für die Prognose nicht berücksichtigt werden. Die Stadt hätte also das Satzungsgebiet ihren Prognosen nicht zugrunde legen dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die Erforderlichkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, eine ausführliche Antwort hierauf ist in Anlage 1 zur Drucksache G-18/114 dargestellt.</p>

<p>B.5.5 2. Fehlerhafte Alternativenprüfung Die Alternativenprüfung war mangelhaft, da von vornherein nur Gebiete ausgewählt wurden, die ungeeignet sind; die Abgrenzung der Gebiete ist willkürlich erfolgt, insbesondere wären auch kleinere Gebiete oder eine größere Verdichtung, etwa in Form von Aufstockungen, in Betracht gekommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die Erforderlichkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, eine ausführliche Antwort hierauf ist in Anlage 1 zur Drucksache G-18/114 dargestellt.</p>
<p>B.5.6 3. Keine glaubhafte Kostenfinanzierung Es wird bestritten, dass die Stadt Freiburg im Breisgau den neuen Stadtteil Dietenbach finanzieren kann. Die Stadt ist hoch verschuldet und musste in der Vergangenheit bereits erhebliche Einsparungen vornehmen. Genau dies ist aber auch Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird laufend fortgeschrieben, die Sonderrechnung nach § 59 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung ist durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt worden.</p>
<p>B.5.7 4. Konfliktlösung erst nach Satzungsbeschluss Die Stadt Freiburg hat sich überdies vielfach darauf beschränkt, Konflikte offen zu lassen und erst nach Satzungsbeschluss zu lösen. Beispielhaft ist hier auf die zu Unrecht unterlassenen FFH-Verträglichkeitsprüfungen hinzuweisen, ohne die noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob das Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden kann. Dies wird der enteignungsrechtlichen Vorwirkung, die bereits mit der Entwicklungssatzung entsteht, nicht gerecht. Eine Enteignung ist nämlich unverhältnismäßig, wenn unklar ist, ob das Vorhaben der Entwicklung eines neuen Stadtteils überhaupt möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung ist nicht relevant für das Änderungsverfahren zum FNP 2020. Im Übrigen stellt die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme kein Planungsinstrument dar, sondern ist ein besonderes Element der Baulandbeschaffung. Die Bauleitplanung ist gesetzlich nachgelagert.</p>
<p>B.5.8 5. Fehlerhafte SUP Auch die durch die strategische Umweltprüfung (SUP) ist rechtsfehlerhaft. a) Scoping Insbesondere wurde bei der Umgriffserweiterung kein neuer Scoping-Termin durchgeführt, obwohl mit dem Langmattenwäldchen ein schützenswertes Gebiet neu einbezogen worden ist. Der einzige Scoping-Termin war am 13.03.2014, der lediglich die Variantenauswahl betraf. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, dass man sich im Ergebnis für Dietenbach entscheiden würde, sodass der diesbezügliche Untersuchungsrahmen nicht festgelegt werden konnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit des Satzungsbeschlusses zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und ist für das Änderungsverfahren zum FNP 2020 nicht relevant. In der Bauleitplanung findet eine eigenständige Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.</p>
<p>B.5.9 b) Fehlerhafte Einordnung der Bedeutung schutzwürdiger Gebiete/sonstige Ermittlungsfehler Die SUP leidet an Ermittlungs- und Bewertungsfehlern, die hier nur beispielhaft, insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz, genannt werden sollen: So wurde etwa die Bedeutung des Eingriffs für das Langmattenwäldchen, VSG Fronholz und das NSG Rieselfeld, verkannt. Gleiches gilt für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit des Satzungsbeschlusses zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und ist für das Änderungsverfahren zum FNP 2020 nicht relevant. In der Bauleitplanung findet eine eigenständige Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.</p>

<p>die Bedeutung des Dietenbachs als Biotop sowie im Hinblick auf das Vorkommen u.a. des Dietenbach-Egels. Die des Schutzes durch die FFH-Richtlinie würdigen artenreichen Flachland-Mähwiesen würden nicht erhalten. Es gehen wichtige Nahrungshabitate für Störche, Greifvögel und sonstige Vögel verloren. Es fehlen überdies Untersuchungen zu zahlreichen geschützten Arten, darunter Haselmaus, Gartenschläfer und verwandte Arten, Feldhase, Feldhamster; unzureichend untersucht ist auch die Avifauna u.a. auch Fasanenvögel und die Lerche. Es kann nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass im Falle von artenschutzrechtlichen Verboten, Ausnahmen erteilt werden können. CEF-Maßnahmen sind im näheren Umkreis nicht umsetzbar.</p>	
<p>B.5.10 c) fehlerhafte Bekanntmachung Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für den neuen Stadtteil Dietenbach ist verfahrensfehlerhaft ergangen, da den Anforderungen des UVPG nicht entsprochen worden ist. § 42 Abs. 2 UVPG sieht vor, dass der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen sind.</p> <p>Aus der öffentlichen Bekanntmachung ergibt sich zwar, dass der Entwurf des Umweltberichts mit den dazugehörigen Gutachten und Stellungnahmen ausgelegt worden ist – es fehlt aber an einer Auslegung des Planentwurfs, für den die strategische Umweltprüfung durchgeführt wird.</p> <p>Aus diesem Grund erfüllt die Bekanntmachung auch nicht die erforderliche Anstoßfunktion. Die öffentliche Bekanntmachung wie auch die ausgelegten Unterlagen müssen den betroffenen Dritten nämlich das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst machen und die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen betroffen werden können. Daran fehlt es hier, weil der Planentwurf weder mit den übrigen Unterlagen ausgelegt, noch in der öffentlichen Bekanntmachung durch Erläuterung der betroffenen Grundstücke oder Abdruck einer zeichnerischen Darstellung räumlich abgegrenzt worden ist. Allein durch die weite Bezeichnung „neuer Stadtteil Dietenbach“ wird der Anstoßfunktion gerade nicht hinreichend genügt, da hiermit allein die Lage des Plangebiets nicht deutlich wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Änderungsverfahren zum FNP 2020 ist diese Einwendung nicht relevant. Für das Bauleitplanverfahren zum Erdaushubzwischenlager hat ein eigenständiger Beteiligungsprozess stattgefunden.</p>

	<p>Außerdem hat die SUP lediglich den vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestzeitraum ausgelegt, der aufgrund der Vielzahl der Unterlagen in diesem Fall zu kurz und damit unangemessen war.</p>
<p>B.5.11 6. Fehlerhafte Abwägungsentscheidung Auch die Abwägungsentscheidung ist fehlerhaft ergangen. Insbesondere weisen wir auf die nachfolgenden Belange hin, die – auch gerade im Hinblick auf Ermittlungsfehler – in ihrer Bedeutung verkannt worden sind, was auch Einfluss auf das Abwägungsergebnis hatte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.5.12 a) Existenzbedrohung der Landwirte Zunächst hätte die Stadt nicht davon ausgehen dürfen, dass sich die Existenzbedrohung der Landwirte wird abwenden lassen. Zum einen stehen deutlich weniger Ersatzflächen zur Verfügung, als die zu enteignenden Flächen zuzüglich Flächen der landwirtschaftlichen Pächter. Erschwerend kommt hinzu, dass diese auch qualitativ nicht gleichwertig und zudem so verstreut liegen, teils sogar außerhalb Freiburgs, dass eine Bewirtschaftung eine erhebliche Belastung darstellen würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich allein auf die Satzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, nicht auf den vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung. In der Bauleitplanung werden diese Belange eigenständig (und in einem anders gelagerten Abwägungsrahmen) geprüft.</p>
<p>B.5.13 b) Flächenverbrauch Entgegen den regionalplanerischen Vorgaben kommt es zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dem Gebot der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist nicht entsprochen worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Ausführungen zu Punkt B.5.12.</p>
<p>B.5.14 c) Hochwasser Das Hochwasserproblem in Dietenbach wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Dietenbach ist derzeit Überschwemmungsgebiet. Die Stadt beabsichtigt jedoch, dafür zu sorgen, dass Dietenbach hochwassersfrei wird. Allein durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Horben kann dies nicht erreicht werden. Weitere Maßnahmen sind nötig, insbesondere der Ausbau des Dietenbachs um z.B. 35 m sowie eine Aufschüttung weiterer Teile des Geländes um bis zu drei Meter, deren Wirksamkeit und rechtliche Zulässigkeit nicht hinreichend belegt ist. Die Maßnahmen wurden überdies nicht hinreichend in die Kostenkalkulation eingestellt. Wird das Überschwemmungsgebiet nicht beseitigt, steht § 78 WHG der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Änderungsverfahren zum FNP 2020 ist diese Einwendung nicht relevant. In der Bauleitplanung werden diese Belange eigenständig (und in einem anders gelagerten Abwägungsrahmen) geprüft.</p>
<p>B.5.15 d) Archäologische Funde Es wurde nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich im Plangebiet mehrere Prüffälle für archäologische Kulturdenkmäler finden, u.a. mehrere römische Siedlungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die archäologischen Prüffälle befinden sich außerhalb des Plangebiets für das Erdaushubzwischenlager.</p>

<p>B.5.16 e) Lärm/ungesunde Lebensverhältnisse/fehlende Naherholungsräume Es wurde unzureichend in die Abwägung eingestellt, welche negativen Auswirkungen Dietenbach im Hinblick auf gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse haben wird. Dietenbach wird als Naherholungsgebiet wegfallen, der Umweltbericht diagnostiziert einen hohen Luftschadstoffanteil sowie hohe Lärmbelastungen, insbesondere durch die B31 a. Aufgrund des Verkehrs ist von steigenden oder zumindest hohen NOx- und Feinstaubbelastungen auszugehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die Tauglichkeit des Gebiets für Wohnbebauung im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Für die Errichtung des Erdaushublagers ist die Einwendung nicht relevant.</p>
<p>B.5.17 f) Waldumwandlung und Waldinanspruchnahme Die Stadt hat nicht ausreichend berücksichtigt, dass bis zu 5,2 ha Wald umgewandelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauleitplanung berücksichtigt die Inanspruchnahme von Wald; die erforderliche Waldumwandlungserklärung liegt mit Datum vom 09.10.2020 vor, die Waldumwandlungsgenehmigung ist beantragt</p>
<p>B.5.18 g) Fehlerhafte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist fehlerhaft. Der für Dietenbach erforderliche erhebliche Flächenausgleich ist nicht möglich und angesichts der erheblichen Nachteile auch nicht geboten. Eine grobe Schätzung der Stadt benennt insoweit 9 Millionen Ökopunkte, hinsichtlich derer nicht klar ist, ob und wie eine derartige Menge in Ausgleichs- oder Ersatzflächen umgewandelt werden könnte. Die Nachteile wurden überdies nicht ausreichend in die Bilanzierung eingestellt. Zu denken ist etwa an die Störung der Brutvögel, u.a. Bodenbrüter, z.B. im NSG Rieselfeld durch Haustiere. Durch Ausgleichsflächen werden wiederum weitere landwirtschaftlich genutzte Offenland- und andere Flächen in Anspruch genommen und zwar im weiteren Umkreis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine eigenständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz liegt für die 25. Änderung des FNP 2020 nicht vor, auf die Begründung zum Bebauungsplan und den Umweltbericht wird verwiesen.</p>
<p>B.5.19 h) FFH-Verträglichkeitsprüfung Die durchgeführten FFH-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet Mooswälder bei Freiburg sowie das gleichnamige Vogelschutzgebiet sind nicht ausreichend. Es hätten vielmehr FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen. Es kann nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden, ob diese zu dem Ergebnis kommen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen bestehen bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine FFH- und VSG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen europarechtlicher Schutzgebiete durch das Erdaushubzwischenlager und entsprechend durch den parallelen Bebauungsplan und die vorliegende 25. Änderung des FNP 2020 und zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p>
<p>B.5.20 i) Natur- und Artenschutz Hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes wird auf die Ausführungen zur strategischen Umweltprüfung Bezug genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Klimaschutz wurde bei der vorliegenden 25. Änderung des FNP 2020 berücksichtigt. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p>

<p>B.5.21 j) Klimaschutz Der Klimaschutz wurde nicht hinreichend in die Abwägung eingestellt; insbesondere im Hinblick darauf, dass das Gebiet als CO₂-Speicher im Boden wegfällt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Klimaschutz wurde bei der vorliegenden 25. Änderung des FNP 2020 berücksichtigt. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die Betrachtung und Bewertung des Potentials und der Funktion der Böden als CO₂-Speicher gehört nicht zu den gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu bewertenden Bodenfunktionen.</p>
<p>B.5.22 Zur weiteren Vertiefung der aufgezeigten Mängel bzw. zu sonstigen Mängeln verweisen wir, wie dargestellt, auf die beigefügten Stellungnahmen und weiteren Anlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.5.23 Abschließend regen wir dringend an, die Satzung zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach aufzuheben, um der Stadt und der Allgemeinheit weitere Kosten im Hinblick auf das Vorhaben zu ersparen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.6 Bürger_in 1 (Schreiben vom 25.09.2020)</p>	
<p>B.6.1 Besten Dank für die Bereitstellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die ich gerne nutze: Ich mache mich vollumfänglich und -inhaltlich die Stellungnahme von Dr. Georg Löser und ECOtrinoa e.V. zu eigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Ausführung unter B.5 wird verwiesen.</p>
<p>B.6.2 Aufgrund der Fülle der Informationen in den umfangreichen Unterlagen war es mir in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, zu allen Punkten (fundiert) Stellung zu nehmen. Ich behalte mir vor, zu späterem Termin weitere Stellungnahmen und Einwände vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angekündigte Nachreichung weiterer Stellungnahmen und Einwände erfolgte per Mail am 28.09.2020 und damit nach Ende der Offenlagefrist nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die nachgereichten Stellungnahmen beinhalten keine neuen Aspekte, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>
<p>B.7 Bürger_in 2 (Schreiben vom 25.09.2020)</p>	
<p>B.7.1 Ich schließe mich der Stellungnahme von Herrn Georg Löser, Ecotrinova e.V. vollumfänglich an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Ausführung unter B.5 wird verwiesen.</p>

C Keine Anregungen

C.1	bnNETZE (Schreiben vom 19.08.2020)
C.2	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 21.08.2020)
C.3	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg (Schreiben vom 24.08.2020)
C.4	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Referate 53.1 und 53.2 (Schreiben vom 20.08.2020)
C.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 320, Gesundheitsschutz (Schreiben vom 03.09.2020)
C.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 07.09.2020)
C.7	Netze BW GmbH (Schreiben vom 23.09.2020)